

## Antrag an die Schwäbische Hauptversammlung 2016

### Änderung der Turnierordnung § 4 Absatz 7.2 „Unzulässiger Spielereinsatz“

SK 1908 Göggingen:

**Die Bestimmung der Turnierordnung § 4 Absatz 7.2 Buchstabe c wird ersatzlos gestrichen.**

Begründung:

Die Regelung betrifft (zu den Doppelspieltagen) zur Zeit und für die nächsten Jahre nur den SK 1908 Göggingen und benachteiligt den Verein im Wettbewerb mit den anderen Vereinen der Bundesliga II. Soweit § 4 Absatz 7.2 Buchstabe die Verlegung von Spielen regelt, ist sie völlig unpraktikabel und auch widersinnig (Vgl Streitfall Hutter - Wlokka mit gegensätzlichen Schiedsgerichtsurteilen).

§ 4 Absatz 7.2 Buchstabe c sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Viele Grüße  
Pitl

Erweiterung des Antrags des SK 1908 Göggingen durch den 1. Bezirksvorsitzenden:

**Die Bestimmung der Turnierordnung § 4 Absatz 7.2 Buchstabe a und c wird ersatzlos gestrichen.**

Begründung:

Ich stimme Herrn Pitl in seiner Argumentation zur Streichung von Buchstaben c völlig zu. Allerdings sollte in diesem Zusammenhang auch der Punkt a gestrichen werden, da dieser alle Mannschaften, die keine „Mehrfachspieltage“ haben, benachteiligt. Es ist nicht in Ordnung, wenn sich bei selber Spieleanzahl (9 Mannschaftskämpfe) bei einer Mannschaft in der Landesliga ein Ersatzspieler mit dem 3. Spieleinsatz festspielt, dagegen in der 2. Bundesliga eventuell nach 4 Spielen (2 x Doppelspieltag) dies noch nicht der Fall ist. Von den Möglichkeiten bei einem eventuellen Spielwochenende mit 3 Mannschaftsspielen möchte ich gar noch nicht sprechen.

Der Buchstabe a würde nur Sinn machen, wenn die Mannschaft mit Doppelspieltagen deutlich mehr Spiele wie die Mannschaft mit nur Einzelspieltagen hat.

Viele Grüße  
Otto Helmschrott